

09.02.00

A

Verordnung

**des Bundesministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Zweite Verordnung zur Änderung tierzuchtrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Im Hinblick auf die Fortentwicklung des EG-Rechts sowie auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen sind Änderungen der Verordnung über Zuchtorganisationen und der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern notwendig geworden.

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltskosten ohne Vollzugaufwand: keine.
2. Vollzugaufwand: Es sind keine Belastungen der öffentlichen Haushalte zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Bei den Betroffenen fallen infolge der Änderungen keine oder nur unwesentliche Kosten an. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

09.02.00

A

Verordnung

**des Bundesministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Zweite Verordnung zur Änderung tierzuchtrechtlicher Vorschriften

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 722 00 - Ti 189/00

Berlin, den 8. Februar 2000

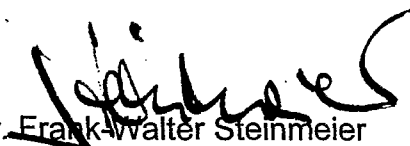
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

**Zweite Verordnung zur Änderung
tierzuchtrechtlicher Vorschriften**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

Zweite Verordnung zur Änderung tierzuchtrechtlicher Vorschriften

Vom . 2000

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4a und 6 und des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Zuchtorganisationen

Die Verordnung über Zuchtorganisationen vom 17. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2249), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1738), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine staatliche Tierzuchtleiterprüfung, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abgelegt worden ist, steht einer zweiten Staatsprüfung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Tierproduktion gleich.“

2. Nach § 1 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 1 a

Zusätzliche Anforderungen an Zuchtorganisationen auf dem Gebiet der Pferdezucht

Eine Zuchtorganisation auf dem Gebiet der Pferdezucht wird von der zuständigen Behörde anerkannt, wenn sie zusätzlich zu den Anforderungen nach § 7 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes

1. für das jeweilige Zuchtprogramm die Rassen festlegt, deren Einsatz im Rahmen des Zuchtprogramms zur Veredelung der jeweiligen Rasse vorgesehen ist,
2. im Falle einer Zuchtorganisation, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt, Grundsätze aufstellt hinsichtlich
 - a) des Systems der Abstammungsaufzeichnung,
 - b) der Definition der Merkmale der Rasse,
 - c) der Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung,
 - d) der Definition der grundlegenden Zuchtziele,
 - e) der Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte und

- f) der nachzuweisenden Ahnengenerationen
und
3. im Falle einer Zuchtorganisation, die nicht das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt, ein Zuchtziel und eine Zuchtbuchordnung festlegt, die den Grundsätzen nach Nummer 2 entsprechen.

§ 1b

Zusätzliche Anforderungen an Zuchtorganisationen auf dem Gebiet der Rinderzucht

Eine Zuchtorganisation auf dem Gebiet der Rinderzucht wird von der zuständigen Behörde anerkannt, wenn sie zusätzlich zu den Anforderungen nach § 7 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes genetische Besonderheiten und Erbfehler festlegt, die im Rahmen des Zuchtprogramms zur Erfüllung der in § 1 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes genannten Zwecke zu berücksichtigen sind. Die Festlegung kann auf Bullen, die zur künstlichen Besamung eingesetzt werden, auf Bullenmütter und auf weibliche Rinder, deren Eizellen oder Embryonen zum Embryotransfer verwendet werden, beschränkt werden.“

3. § 3 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sieht die Zuchtbuchordnung vor, dass

1. bei Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen weibliche Zuchttiere, deren Geburtsdatum oder deren Eltern nicht bekannt sind oder deren Eltern oder Großeltern nicht im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen sind,
 2. bei Schafen, der im Anhang der Entscheidung 90/255/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen in Zuchtbücher (ABl. EG Nr. L 145 S. 32) genannten Rassen männliche Zuchttiere, deren Geburtsdatum oder deren Eltern nicht bekannt sind oder deren Eltern oder Großeltern nicht im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen sind,
 3. bei Pferden Zuchttiere, deren Geburtsdatum oder deren Eltern nicht bekannt sind oder deren Eltern oder Großeltern weder im Zuchtbuch derselben Rasse noch einer anderen Rasse, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist, eingetragen sind, in das Zuchtbuch eingetragen werden können, so ist für diese Tiere eine besondere Abteilung anzulegen.“
4. In § 4 Nr. 1 werden die Worte „zur Erzeugung von Eltern von Endprodukten bestimmten Tiere“ durch die Worte „als Eltern von Endprodukten vorgesehenen Tiere“ ersetzt
5. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „dem Zuchtunternehmen“ durch die Worte „der Zuchtorganisation“ und die Worte „in seinem Auftrag“ durch die Worte „in ihrem Auftrag“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „ein Zuchtunternehmen“ durch die Worte „eine Zuchtorganisation“ und die Worte „so hat es“ durch die Worte „so hat sie“ ersetzt
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei Pferden in einem Dokument nach dem Anhang der Entscheidung 93/623/EWG der Kommission vom 20. Oktober 1993 über das Dokument zur Identifizierung eingetragener Equiden (Equidenpass) (ABl. EG Nr. L 298 S. 45) in der jeweils geltenden Fassung so genau zu beschreiben“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kälber sind nach den Bestimmungen der Viehverkehrsverordnung zu kennzeichnen. Unbeschadet der Bestimmungen der Viehverkehrsverordnung sind Lämmer innerhalb von acht Wochen, Ferkel vor dem Umsetzen oder Absetzen, jedoch spätestens vier Wochen nach der Geburt zu kennzeichnen.
Fohlen sind vor der Abgabe aus dem Bestand, spätestens jedoch vor dem Absetzen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 zu kennzeichnen; dabei muss zur Sicherung der Identität des Fohlens seine Mutter anwesend sein, es sei denn, dass sie abgegangen ist.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6 werden nach dem Komma am Ende die Worte „sowie den Zeitpunkt der Zuchtwertfeststellung,“ angefügt.
 - b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer eingefügt:

„7. bei einem Rind das Ergebnis bereits durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler nach § 1 b.“
 - c) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 8 bis 10.

- d) In der neuen Nummer 10 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:
„im Falle von Zuchtbescheinigungen, die nicht im innergemeinschaftlichen Handel oder Handel mit Drittländern Verwendung finden, kann auf die Unterschrift verzichtet werden, sofern die Zuchtbescheinigung in einem automatisierten Verfahren ausgestellt wird, als solche gekennzeichnet wird und zur Sicherung der Identität mit einer Registriernummer versehen ist.“
8. In § 8 Nummer 1 werden die Worte „des Zuchtunternehmens“ durch die Worte „der Zuchtorganisation“ ersetzt.
9. Nach § 8 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 9

Andere Merkmale zur Sicherung der Identität

Ausgenommen bei Rindern kann in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 Nr. 1 und 2 und § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes sowie des § 3 Abs. 1 Nr. 7, § 5 Abs. 1 Nr. 6, § 7 Nr. 8 und § 8 Nr. 7 dieser Verordnung anstelle der dort vorgesehenen Angabe der Blutgruppe das Ergebnis eines gentechnischen Verfahrens zur Abstammungssicherung angegeben werden, wenn das verwendete Verfahren eine Ausschlusswahrscheinlichkeit von mindestens 99 vom Hundert erwarten lässt.

§ 10

Übergangsvorschrift

Zuchtorganisationen auf dem Gebiet der Pferdezucht oder der Rinderzucht, die bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieser Verordnung] nach § 7 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes anerkannt worden sind, gelten als vorläufig anerkannt. Die vorläufige Anerkennung erlischt, wenn nicht zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Anerkennung

1. im Falle einer Zuchtorganisation auf dem Gebiet der Pferdezucht nach § 7 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes in Verbindung mit § 1 a dieser Verordnung oder
 2. im Falle einer Zuchtorganisation auf dem Gebiet der Rinderzucht nach § 7 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes in Verbindung mit § 1 b dieser Verordnung
- beantragt wird. Im Falle rechtzeitiger Antragstellung erlischt die vorläufige Anerkennung außerdem mit der Unanfechtbarkeit der den Antrag ablehnenden Entscheidung.“

10. Der bisherige § 9 wird § 11.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern

Die Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern vom 28. September 1990 (BGBl. I S. 2145), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1738), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Zuchtwertfeststellung bei einem Rind werden mindestens

1. je nach der Zuchtichtung die Zuchtwertteile Milchleistung oder Fleischleistung oder beide Zuchtwertteile sowie
 2. bei einem Bullen, der zur künstlichen Besamung verwendet wird, der Zuchtwertteil Zuchtleistung
- festgestellt.

Bei einem Bullen wird auch die äußere Erscheinung beurteilt. Der Zuchtwertteil Milchleistung umfasst mindestens die Leistungsmerkmale Fettmenge und Eiweißmenge, der Zuchtwertteil Fleischleistung mindestens die Leistungsmerkmale Gewichtszunahme und Fleischansatz, der Zuchtwertteil Zuchtleistung mindestens die Leistungsmerkmale Fruchtbarkeit, Kalbeverlauf einschließlich der Kälberverluste und Nutzungsdauer. Sofern im Zuchtziel der täglichen Gewichtszunahme keine wirtschaftliche Bedeutung beigemessen wird, kann auf deren Erfassung verzichtet werden.

Genetische Besonderheiten und Erbfehler werden ab dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des Kalendermonats des ersten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres, der dem Monat der Verkündung entspricht] entsprechend der Festlegung nach § 1 b der Verordnung über Zuchtorganisationen durch Untersuchungen nach wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen festgestellt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach Anlage 1 werden die Leistungsmerkmale für den Zuchtwertteil Milchleistung an weiblichen, für den Zuchtwertteil Fleischleistung mindestens an männlichen und für den Zuchtwertteil Zuchtleistung mindestens an weiblichen Rindern in Leistungsprüfungen ermittelt sowie die äußere Erscheinung mindestens an Bullen beurteilt.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Zuchtwertfeststellung wird für die einzelnen festgestellten Zuchtwertteile die Sicherheit mindestens für Bullen angegeben.“

2. Nach § 1 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 1 a

Die für die Erteilung der Besamungserlaubnis zuständige Behörde veröffentlicht bei Bullen, die zur künstlichen Besamung eingesetzt werden, das Ergebnis der nach § 1 Abs. 1 Satz 5 durchgeführten Untersuchungen.“

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „dauerhaft und unverwechselbar“ durch die Worte „nach den Bestimmungen der Viehverkehrsverordnung“ ersetzt.

b) Nummer 2.1.1 wird wie folgt gefasst:

„Die Milchleistungsprüfung wird nach den vom Internationalen Komitee für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion festgelegten Richtlinien durchgeführt. Es werden alle Milchkühe des Bestandes geprüft.“

c) In Nummer 2.2 wird das Wort „Prüfungsverfahren“ durch die Worte „Durchführung der Prüfung“ ersetzt.

d) Nummer 2.2.1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Prüfung werden für jede Kuh mindestens die Milchmenge sowie der Fett- und Eiweißgehalt ermittelt (reguläre Prüfung) und als Tagesgemelk dargestellt.“

e) In Nummer 2.2.3 Satz 1 werden nach den Worten „Zum Wiegen und Messen dürfen nur“ die Worte „vom Internationalen Komitee für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion“ eingefügt.

f) Nummer 2.2.4 wird wie folgt gefasst:

„Das am Prüfungstag angewendete Verfahren ist für jedes Einzeltier in den Prüfungsunterlagen zusammen mit den Prüfungsergebnissen zu registrieren.“

g) Die Nummern 2.2.5 und 2.2.6 werden aufgehoben.

- h) Nach Nummer 2.3.2.4 wird folgende Nummer eingefügt:

„2.3.2.5 die Teilleistungen von im Verlauf der ersten Laktation abgegangenen Kühen vom Tag nach der Kalbung bis zum Abgang unter Angabe der Laktationstage.“

- i) Nummer 2.5.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Einzelprüfungen“ durch die Worte „reguläre Prüfungen“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Werden sie erst später durchgeführt, so erstrecken sie sich über eine gegenüber der regulären Prüfung zusätzliche Melkzeit. In diesem Fall dient die erste Melkzeit der Überprüfung des Melkintervalls, das der Bestandsnachprüfung vorausgeht, und wird in die Berechnung der Leistungen nicht einbezogen.“

- j) Nummer 2.5.2 wird wie folgt gefasst:

„Als fehlerhaft festgestellte Ergebnisse der regulären Prüfungen werden nicht berücksichtigt.“

- k) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„3 **Fleischleistungsprüfung**

3.1 Allgemeines

Die Fleischleistungsprüfung wird als Stationsprüfung oder als Feldprüfung bei Veranstaltungen der Zuchtorganisationen, in Schlacht-, Mast- oder Zuchtbetrieben durchgeführt. Der Fleischansatz wird als Bemuskelung (Bewertungsergebnis der Bemuskelung von Keule, Rücken und Schulter) oder als Handelsklasse (Ergebnis der Einstufung in das gemeinschaftliche Handelsklassenschema) oder als Fleischanteil ermittelt.

3.2 Prüfungsarten

3.2.1 Stationsprüfung

An lebenden Tieren wird mindestens die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme im Prüfungszeitraum sowie die Bemuskelung ermittelt. Für geschlachtete Tiere

werden zusätzlich die Nettogewichtszunahme und die Handelsklasse ermittelt. Die Nettogewichtszunahme ergibt sich aus dem Schlachtgewicht dividiert durch die Zahl der Lebenstage.

Zusätzlich können weitere Merkmale ermittelt werden, insbesondere:

- bei lebenden Tieren die Körpermaße und die Futteraufnahme;
- bei geschlachteten Tieren der Muskelfleischanteil mittels Zerlegung oder einer geeigneten Schätzformel sowie Merkmale der Fleischqualität.

3.2.1.1 Eigenleistungsprüfung

Die Prüfung wird an männlichen Zuchttieren vorgenommen. Sie beginnt innerhalb der ersten acht Lebensmonate und erstreckt sich bei Bullen der Zuchtrichtung Fleisch auf mindestens 120 Tage, bei Bullen der Zuchtrichtung Milch und Fleisch auf mindestens 180 Tage.

3.2.1.2 Nachkommenprüfung

Die Prüfung wird an männlichen Masttieren vorgenommen, die Stichproben der Nachkommen von Prüfbullen darstellen. Sie beginnt bei der Zuchtrichtung Fleisch innerhalb der ersten acht Lebensmonate und erstreckt sich auf mindestens 120 Tage; sie beginnt bei der Zuchtrichtung Milch und Fleisch und bei Kreuzungskälbern nach einer Eingewöhnungsperiode spätestens am 112. Lebenstag und dauert in der Regel bis zum 420., mindestens bis zum 330. Lebenstag.

3.2.2 Feldprüfung

3.2.2.1 Prüfung bei Veranstaltungen für Zuchttiere

Die Prüfung wird an männlichen Zuchttieren vorgenommen, die am Veranstaltungstag mindestens zehn Monate alt sein müssen. Es werden mindestens die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme seit Geburt unter Abzug des rassetypischen Geburtsgewichtes sowie die Bemuskelung ermittelt.

3.2.2.2 Prüfung in Schlachtbetrieben

Die Prüfung wird an männlichen Masttieren vorgenommen. Die Ergebnisse werden in Schlachtbetrieben ermittelt. Es werden mindestens die Nettogewichtszunahme und die Handelsklasse ermittelt.

3.2.2.3 Gelenkte Prüfung in Mastbetrieben

Die Prüfung wird an männlichen Masttieren vorgenommen, die Stichproben der Nachkommen von Prüfbullen darstellen. Es werden mindestens die tägliche Ge-

wichtszunahme im Mastabschnitt sowie die Bemuskelung oder bei Vorliegen des Schlachtergebnisses die Nettogewichtszunahme und die Handelsklasse ermittelt.

3.2.2.4 Prüfung bei Kälberabsatzveranstaltungen

Die Prüfung wird an männlichen, zur Weitermast vorgesehenen Kälbern vorgenommen, die Stichproben der Nachkommen von Prüfbullen darstellen. Es werden mindestens das Alter, das Lebendgewicht und der Preis je Kilogramm Lebendgewicht ermittelt.

3.2.2.5 Prüfung weiblicher Tiere der Zuchtrichtung „Milch und Fleisch“ in Milchviehbetrieben

Die Prüfung wird an einer Stichprobe von weiblichen Nachkommen von Prüfbullen innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Kalbung vorgenommen. Die Bewertung erfolgt nach rassespezifischen Grundsätzen. Es wird mindestens die Bemuskelung ermittelt.

3.2.2.6 Prüfung in Mutterkuhherden

Es werden geschlechtsspezifisch die auf 200 Tage standardisierten Gewichte und die Bemuskelung der Kälber ermittelt. Zusätzlich kann das 365-Tage-Gewicht ermittelt werden.

3.3 Nachprüfungen

Sofern die Fleischleistungsprüfung von Tierhaltern durchgeführt wird, werden die Ergebnisse stichprobenweise durch Nachprüfungen oder andere geeignete Maßnahmen abgesichert. Die Ergebnisse der Nachprüfung sind für die Feststellung der Leistung maßgebend.

4 Zuchtleistungsprüfung

4.1 Fruchtbarkeit

Das Merkmal Fruchtbarkeit wird durch die Non-Return-Ergebnisse der Kühe am 90. Tag nach der Belegung erhoben. Doppelbesamungen bleiben unberücksichtigt, der Tag der Besamung wird nicht mitgezählt. In Mutterkuhherden werden statt dessen das Erstkalbealter sowie die Zwischenkalbezeit und die Anzahl geborener Kälber ermittelt.

4.2 Kalbeverlauf

Die Kälberverluste, Mehrlingsgeburten und Mißbildungen sowie , außer in Mutterkuhherden, der Kalbeverlauf werden getrennt für erste und spätere Abkalbungen durch Befragen der Tierhalter ermittelt.

4.3 Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer wird über den Zeitpunkt des Abgangs weiblicher Tiere aus der Leistungsprüfung ermittelt. Abgänge zur Zucht werden nicht berücksichtigt.“,

4. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 (zu § 1 Abs. 3)

Grundsätze für die Zuchtwertfeststellung

1 Allgemeines

1.1 Der Zuchtwert wird nach wissenschaftlich gesicherten Methoden festgestellt. Dabei werden verwandtschaftliche Beziehungen berücksichtigt und Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, nach Möglichkeit ausgeschaltet.

1.2 Die Zuchtwerteile werden als Relativzahlen berechnet und dazu für alle Merkmale in der Weise standardisiert, dass die Zuchtwerteile der jüngsten drei vollständig geprüften Bullenjahrgänge der Population einen Mittelwert von 100 ergeben und dass die Standardabweichung bei unbegrenzter Informationsmenge 12 Punkte beträgt.

1.3 Die Zuchtwerteile werden entsprechend ihrer Bedeutung für die jeweilige Rasse zusammengefasst und wie unter Nummer 1.2 standardisiert.

1.4 Die Sicherheit ist das Bestimmtheitsmaß für die Übereinstimmung zwischen dem festgestellten Zuchtwert oder Zuchtwerteil und dem Zuchtwert oder Zuchtwerteil, der sich bei unbegrenzter Informationsmenge ergäbe.

1.5 Ein außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung festgestellter Zuchtwert von solchen Bullen, für die im Geltungsbereich dieser Verordnung kein Zuchtwert mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, wird auf Antrag nach einem vom Internationalen Komitee für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion anerkannten Verfahren umgerechnet.

2 Milchleistung

Der Zuchtwertteil Milchleistung wird auf Grund des entsprechenden Zuchtwertteils des Vaters und der Mutter und, soweit vorhanden, auf Grund der Eigenleistungen des Rindes und der Leistungen seiner Nachkommen festgestellt.

Der Zuchtwert von Besamungsbullen wird festgestellt, wenn die Sicherheit mindestens 50% beträgt.

3 Fleischleistung

3.1 Der Zuchtwertteil Fleischleistung wird anhand von Ergebnissen der Fleischleistungsprüfungen festgestellt. Dabei können Informationen aus mehreren Prüfungen entsprechend ihrer Bedeutung für den Zuchtwert zusammengefasst werden.

3.2 Der Zuchtwertteil Fleischleistung bezieht sich auf eine Zuchtverwendung des Rindes in seiner Zuchtrichtung. Er kann zusätzlich für Kreuzungen des Rindes mit Rindern anderer Zuchtrichtungen festgestellt werden. Wenn er zusätzlich für Kreuzungen des Rindes mit Rindern anderer Zuchtrichtungen festgestellt wird, ist dieses zu kennzeichnen.

3.3 Bei Besamungsbullen der Zuchtrichtung Milch und Fleisch und der Zuchtrichtung Fleisch muss der Zuchtwertteil Fleischleistung mit einer Sicherheit festgestellt werden, die höher ist, als bei einer alleinigen Eigenleistungsprüfung nach Anlage 1 Nr. 3.2.1.1. Sofern die Nettogewichtszunahme oder Merkmale der Fleischqualität geprüft werden, sind diese Merkmale bei der Zuchtwertfeststellung von Besamungsbullen zu berücksichtigen.

4 Zuchtleistung

Im Zuchtwertteil Zuchtleistung werden die Ergebnisse für Fruchtbarkeit, Kalbeverlauf und Nutzungsdauer entsprechend ihrer Bedeutung für den Zuchtwert des Rindes zusammengefasst.“

Artikel 3 Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Verordnung über Zuchtorganisationen sowie der Verordnung über Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung bei Rindern jeweils in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Hinblick auf die Fortentwicklung des EG-Rechts sowie auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen sind Änderungen der Verordnung über Zuchtorganisationen und der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern notwendig geworden.

Es sind keine Belastungen der öffentlichen Haushalte zu erwarten.

Bei den Betroffenen fallen infolge der Änderungen keine oder nur unwesentliche Kosten an. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Die Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über Zuchtorganisationen)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Mit der Änderung in § 1 werden die Anforderungen an die Ausbildung des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen konkretisiert.

Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Tierzuchtgesetzes (TierZG)

Zu Nummer 2 (§§ 1a und 1 b)

Zu § 1a: Mit § 1a werden Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 Buchstabe b der Entscheidung 92/353/EWG der Kommission vom 11. Juni 1992 mit Kriterien für die Zulassung bzw. Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtvereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen (ABl. EG Nr. L 192 S. 63) sowie Artikel 1 Abs. 2 der Entscheidung 96/78/EG der Kommission vom 10. Januar 1996 zur Festlegung der Kriterien für die Eintragung von Equiden in die Zuchtbücher zu Zuchtzwecken (ABl. EG Nr. L 19 S. 39) umgesetzt. Aus dem Regelungsinhalt des § 1a folgt, dass der Equidenpass für eingetragene Pferde von der Züchtervereinigung auszustellen ist, bei der die Tiere im Zuchtbuch eingetragen werden.

Im Hinblick auf die Auswirkungen der Regelung auf die Zusammenarbeit deutscher Zuchtorganisationen mit Zuchtorganisationen anderer Mitgliedstaaten ist der Wortlaut des § 1a Nr. 2 an den Wortlaut der Entscheidung 92/353/EWG (Anhang Nr. 3 Buchstabe b) angelehnt.

- Zu Buchstabe a:

Unter dem „System der Abstammungsaufzeichnung“ sind sowohl die notwendigen Aufzeichnungen bei Tierhaltern und Zuchtorganisationen, mit denen die Richtigkeit der im Zuchtbuch aufgezeichneten Abstammungen überprüft und gewährleistet werden kann, als auch die organisatorische Form und Gestaltung gemeint, in der das Zuchtbuch anzulegen ist und die Regeln nach denen Aufzeichnungen im Zuchtbuch erfolgen.

- Zu Buchstabe b:

Die Zuchtorganisation hat die Merkmale zu beschreiben und festzulegen, welche die im Zuchtbuch geführte Rasse charakterisieren oder zu anderen Rassen abgrenzen.

- Zu Buchstabe c:

Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung beinhalten generelle Vorgaben sowohl zur technischen Ausführung, z.B. Implantate, Brand oder Signalement, als auch zur organisatorischen Umsetzung, z.B. Struktur und Vergaberegeln einer Kennzeichnungsnummer. Geltende rechtliche Bestimmungen sind von diesem Recht unberührt. International übliche Systeme und rechtliche Bestimmungen in betroffenen anderen Mitgliedstaaten sollten berücksichtigt werden..

- Zu Buchstabe d:

Die grundlegenden Zuchtziele beschreiben und gewichten die im Zuchtprogramm im Sinne des Tierzuchtgesetzes zu berücksichtigenden Merkmale des Gesamtzuchtziels.

- Zu Buchstabe e:

Bei einer Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte sind für die einzelnen Abteilungen Mindestanforderungen an die jeweils dort einzutragenden Tiere festzulegen.

- Zu Buchstabe f:

Die Zuchtorganisation legt die Zahl der Ahnengenerationen fest, die zur Eintragung in das Zuchtbuch nachgewiesen werden müssen. Daraus leitet sich auch die Möglichkeit ab, den Einsatz von anderen Rassen, die nach § 1a Nr. 1 zur Veredelung der jeweiligen Rasse vorgesehen sind, vorzugeben.

Zu § 1b: Mit § 1b wird die Festlegung von genetischen Besonderheiten und Erbfehlern als zusätzliche Anforderung an Zuchtorganisationen auf dem Gebiet der Rinderzucht gestellt, um insbesondere der Verbreitung von bestimmbar und schadensrelevanten Erbfehlern in der Zuchtpopulation entgegenzuwirken. Damit wird in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 5 der Verordnung über Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern (s. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a) die Entscheidung 94/515/EG der Kommission vom 27. Juli 1994 zur Änderung der Entscheidung 86/130/EWG über die Methoden der Leistungs- und Zuchtwertprüfung bei reinrassigen Zuchtrindern (ABl. EG Nr. L 207 S. 30, Nr. L 260 S. 36) umgesetzt. Mit der Möglichkeit, Festlegungen auf bestimmte Kategorien (z.B. Besamungstiere, Bullenmütter oder Embryonenspenden) zu beschränken, soll eine Abwägung zwischen Wirkung und Kosten der Maßnahme unter Berücksichtigung der Bedeutung des genetischen Phänomens ermöglicht werden. Die Bestimmungen des § 11 Tierschutzgesetz bleiben unberührt.

Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 3 TierZG

Zu Nummer 3 (§ 2 Abs. 3 Satz 4)

Mit der Neufassung des Satzes 4 werden umgesetzt:

- mit Buchstabe a und b

Artikel 1 und 3 der Entscheidung 84/419/EWG der Kommission vom 19. Juli 1984 über Kriterien für die Eintragung in die Rinderzuchtbücher (ABl. EG Nr. L 237 S. 11),

Artikel 4 der Entscheidung 89/502/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschweine in die Herdbücher (ABl. EG Nr. L 247 S. 21) sowie

Artikel 3 und 4 der Entscheidung 90/255/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen in Zuchtbücher (ABl. EG Nr. L 145 S. 32),

- mit Buchstabe c

Artikel 3 der Entscheidung 96/78/EG der Kommission vom 10. Januar 1996 zur Festlegung der Kriterien für die Eintragung von Equiden in die Zuchtbücher zu Zuchtzwecken (ABl. EG Nr. L 19 S. 39).

Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b TierZG.

Zu Nummer 4 (§ 4 Nr. 1)

Mit der Änderung wird der Praxis Rechnung getragen, dass Eltern von Endprodukten zwar in Betrieben, die Mitglied einer Zuchtorganisation sind, erzeugt und gekennzeichnet, aber in den meisten Fällen danach in Ferkelerzeugerbetriebe verbracht werden, die nicht Zuchtorganisationen angehören (Kreuzungszuchtprogramme werden bislang nur in der Schweinezucht durchgeführt.). Diese Tiere müssen aber im Zusammenhang mit der möglichen Verwendung im Stichprobentest gekennzeichnet bleiben damit die Durchführung und Kontrolle einer repräsentativen Stichprobenziehung im Rahmen des Stichprobentests nach der Verordnung über Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung bei Schweinen möglich ist.

Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b TierZG.

Zu Nummer 5 (§ 5 Abs. 3)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass auch eine Züchtervereinigung, die ein Kreuzungszuchtprogramm durchführt, Herkunftsbescheinigungen ausstellen kann.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 4 TierZG.

Zu Nummer 6 (§ 6)

- a) Mit der Neufassung der Nummer 2 im Absatz 1 wird die Entscheidung 93/623/EWG der Kommission vom 20. Oktober 1993 über das Dokument zur Identifizierung eingetragener Equiden (Equidenpass) (ABl. EG Nr. L 298 S. 48) umgesetzt und damit die Form der

Kennzeichnung eingetragener Zuchtpferde vorgeschrieben. Da das Gemeinschaftsrecht den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Gestaltung des Equidenpasses keinen Entscheidungsspielraum eröffnet und andererseits künftige Änderungen der Entscheidung 93/623/EWG nicht ausgeschlossen werden können, wird auf die Entscheidung in ihrer jeweils geltenden Fassung verwiesen.

- b) Mit der Neufassung des Absatzes 3 wird der Zeitpunkt der Kennzeichnung von Lämmern, Ferkeln und Fohlen vorgeschrieben.

Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c TierZG.

Zu Nummer 7 (§ 7)

- a) Die Regelung dient der Umsetzung der Entscheidung 86/130/EWG, in der Fassung der Entscheidung 94/515/EG. Auch wird mit der Anfügung in Nummer 6 einem Bedürfnis der Wirtschaftsbeteiligten entsprochen. Ein Zuchtwert ist als Information für die Erzeuger und Abnehmer von Zuchtprodukten nur dann aussagefähig, wenn der Zeitraum der Feststellung angegeben ist.
- b) Mit der Ergänzung der Nummer 10 wird eine Vereinfachung bei der Ausstellung von Zuchtbescheinigungen eingeräumt, die nicht im innergemeinschaftlichen Handel verwendet werden sollen. Damit erfolgt auch eine Anpassung an neue technische Möglichkeiten. Anzumerken ist hier, dass der Equidenpass nicht als Zuchtbescheinigung im Sinne dieser Verordnung gilt.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 4 TierZG.

Zu Nummer 8 (§ 8 Nr. 1)

Mit der Änderung erfolgt die Angleichung an die Änderung von § 5 Abs. 3.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 4 TierZG.

Zu Nummer 9 (§ 9)

Alternativ zur Blutgruppe stehen heute Verfahren zur Verfügung, denen die Untersuchung der Erbsubstanz DNA zugrunde liegt und durch die Abstammung mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit nachweisbar ist. Für Rinder können diese Verfahren noch nicht zugelassen werden, da dies den vorherigen Erlass bislang fehlender gemeinschaftsrechtlicher Regelungen voraussetzt.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 4a TierZG.

Zu Nummer 9 (§ 10)

Mit der Übergangsvorschrift werden auch bereits anerkannte Zuchtorganisationen verpflichtet, die durch § 1a bzw. § 1b eingeführten zusätzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Zu Artikel 2 (Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern)

Aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und deren Umsetzung in die Praxis sind Teilbereiche der Verordnung zu ändern. Darüber hinaus wird Gemeinschaftsrecht in bezug auf Regelungen zu genetischen Besonderheiten und Erbfehlern (siehe auch Artikel 1 Nummer 2) sowie zur Leistungsprüfung und Zuchtwertfeststellung bei reinrassigen Zuchtrindern umgesetzt.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Mit der Änderung nach Buchstabe a wird im neu gefassten Absatz 1 die Ermittlung des Zuchtwertteils Zuchtleistung auf Besamungsbullen begrenzt. Die bisherige Anforderung für alle Zuchtrinder hat sich als praxisfern erwiesen.

Weiterhin werden die zu erhebenden Leistungsmerkmale angepasst an Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe i und Nr. 3 des Anhangs der Entscheidung 86/130/EWG über die Methoden der Leistungs- und Zuchtwertprüfung bei reinrassigen Zuchtrindern geändert durch die Entscheidung 94/515/EG.

Bei bestimmten Rassen, die z.B. bevorzugt für Landschaftspflege und Naturschutz eingesetzt werden, ist die Gewichtszunahme ohne wirtschaftliche Bedeutung. Der mögliche Verzicht auf die Erfassung der Gewichtszunahme in diesen Fällen reduziert den Umfang der Leistungsprüfungen im Rahmen der Feststellung des Zuchtwertteils Fleischleistung (fakultative Regelung). Weiterhin wird die Feststellung der genetischen Besonderheiten und Erbfehler, die im Zuchtprogramm festgelegt sind, vorgeschrieben. Die Regelung dient der Umsetzung der Entscheidung 86/130/EWG, in der Fassung der Entscheidung 94/515/EG.

Gemäß der Änderung nach Buchstabe b soll die Ermittlung des Zuchtwertteils Zuchtleistung zukünftig mindestens an weiblichen Rindern erfolgen und nicht wie vorher an Bullen und weiblichen Rindern. Damit wird neuen Entwicklungen der Zuchtwertfeststellung in diesem Merkmal Rechnung getragen.

Die Sicherheit der festgestellten Zuchtwerte unterliegt bei Bullen einer größeren Schwankung als bei Kühen. Es ist daher gerechtfertigt, wenn mit der Änderung nach Buchstabe c die Angabe der Sicherheit der Zuchtwerte nur bei Bullen vorgeschrieben wird.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 TierZG.

Zu Nummer 2

Die Veröffentlichung der festgestellten Zuchtwerte von Besamungsbullen erfolgt nach § 5 Abs. 2 TierZG durch die für die Erteilung der Besamungserlaubnis zuständige Behörde. Die Veröffentlichung der nach § 1 Abs. 1 Satz 5 durchgeführten Untersuchungen durch die glei-

chen Stellen ist zweckmäßig, weil die Ergebnisse dieser Untersuchungen eine weitere Information über die Zuchtwerte darstellen.

Die Regelung dient der Umsetzung der Entscheidung 86/130/EWG in der Fassung der Entscheidung 94/515/EG.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6 TierZG.

Zu Nummer 3 (Anlage 1)

Im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Rindern wird ausschließlich auf die Vorschriften der Viehverkehrsverordnung verwiesen (Buchstabe a).

Im Hinblick auf die Regelungen zur Durchführung der Milchleistungsprüfung wird in Nummer 2.1.1. auf international gültige Richtlinien des Internationalen Komitee für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (ICAR) verwiesen, deren Anwendung durch die Entscheidung 94/515/EG vorgeschrieben ist, so dass die vorliegende Verordnung insbesondere von technischen Detailregelungen entlastet werden kann (Buchstabe b).

Die Änderung nach Buchstabe c ist durch die Änderung nach Buchstabe b notwendig geworden.

Bei der Änderung nach Buchstabe d soll klargestellt werden, dass unabhängig vom angewandten Verfahren grundsätzlich das Ergebnis der Prüfung als Tagesgemelk (24-Stundengemelk) darzustellen ist und nicht etwa eine Teilmenge.

Für die Änderung nach Buchstabe e wird auf die Begründung zu Buchstabe b verwiesen.

Im Hinblick darauf, dass nunmehr alternativ mehrere Verfahren anwendbar sind, soll mit der Ergänzung nach Buchstabe f sichergestellt werden, dass das jeweils angewandte Verfahren dokumentiert wird.

Für die Änderungen nach Buchstabe g wird auf die Begründung zu Buchstabe b verwiesen.

Die Angabe von Teilleistungen abgegangener Kühe nach Buchstabe h ist sinnvoll, da solche Teilleistungen bei neuen Verfahren der Zuchtwertfeststellung Berücksichtigung finden.

Die Änderung nach Buchstabe i ist bedingt durch die nunmehr vielfältigeren Prüfverfahren im Bereich Milchleistungsprüfung.

Bedingt durch den technischen Fortschritt kann die Änderung nach Buchstabe j den Wegfall einer Ausnahmeregelung vorsehen.

Die Änderung nach Buchstabe k beinhaltet den neuen Wortlaut der Kapitel „3 Fleischleistungsprüfung“ sowie „4 Zuchtleistungsprüfung“. Für diesen Abschnitt waren insbesondere Mängel hinsichtlich unterschiedlicher Regelungstiefe bei den einzelnen Leistungsprüfungen (teils unvollständig, teils zu ausführlich) sowie hinsichtlich der Systematik (kein durchgehender Bezug auf die Zuchtwertmerkmale, außerdem Klassifizierung der Prüfungsformen nach veralteten Verfahren der Zuchtwertfeststellung) zu beheben. Weiterhin musste auch hier eine Anpassung an die Vorschriften der Entscheidung 86/130/EWG erfolgen, deren Anhang durch die Entscheidung 94/515/EG geändert wurde.

Als neues Einteilungskriterium wurde die Organisationsform der Durchführung der einzelnen Leistungsprüfungen gewählt:

Stationsprüfung

- als Eigenleistungsprüfung
- als Nachkommenprüfung

Feldprüfung

- in Absatzveranstaltungen für männliche Zuchtrinder
- anhand kommerzieller Schlachtergebnisse
- in Mastbetrieben als gelenkte Feldprüfung
- auf Absatzveranstaltungen für männliche Nutzkälber
- als Bewertung weiblicher Tiere der Zuchtrichtung Milch und Fleisch in Milchviehbetrieben
- in Mutterkuhherden.

Die Prüfungsergebnisse bei Veranstaltungen für Zuchttiere nach Nummer 3.2.2.1 können für die Eigenleistungs- oder Nachkommenprüfung herangezogen werden.

Im genannten Anhang der Entscheidung 86/130/EWG sind die Futtermittelverwertung sowie Schlachtkörper- und Fleischqualitätsmerkmale nur als fakultativ zu erhebende Merkmale aufgeführt. Sie sind in der vorliegenden Verordnung entsprechend nur fakultativ vorgesehen.

In Anlehnung an die Formulierungen im Bereich Milchleistungsprüfung wurde ein neuer Abschnitt „Nachprüfungen“ für die Fleischleistungsprüfung aufgenommen.

Auch im Abschnitt „Zuchtleistungsprüfung“ galt es, die Systematik der Unterteilung an die Merkmalsgruppen anzupassen. Der verbindliche Zuchtwerteil Zuchtleistung bei Besamungsbullen besteht weiterhin aus den Leistungsmerkmalen Kalbeverlauf, Fruchtbarkeit und Nutzungsdauer. Die Erfassung in den einzelnen Merkmalen wurde auf den Bedarf neuer Verfahren der Zuchtwertfeststellung angepasst.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 TierZG.

Zu Nummer 4 (Anlage 2)

Die Neufassung der Anlage 2 dient der Anpassung an den wissenschaftlich-technischen Fortschritt unter Berücksichtigung der Fortentwicklung des EG-Rechts.

Bei der Umrechnung von Zuchtwerten für Bullen, die außerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung festgestellt wurden, soll zukünftig auf Antrag ein vom ICAR anerkanntes Verfahren zur Anwendung kommen. Gemäß Kapitel III Nr. 2 Buchstabe a des Anhangs der Entscheidung 86/130/EWG in der durch die Entscheidung 94/515/EG geänderten Fassung wird zukünftig innerhalb des Zuchtwertteils Milchleistung der Zuchtwert von Besamungsbullen festgestellt, wenn die Sicherheit mindestens 0,5 beträgt. Für Besamungsbullen der Zuchtrichtung Milch und Fleisch und der Zuchtrichtung Fleisch muss der Zuchtwertteil Fleischleistung mit einer Sicherheit festgestellt werden, die höher ist als bei einer bloßen Eigenleistungsprüfung in einer Feldprüfung.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 TierZG.

07.04.00**Beschluss**
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung tierzuchtrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 750. Sitzung am 7. April 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1b Satz 2 Verordnung über Zuchtorganisationen)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 1b Satz 2 das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Den Zuchtorganisationen ist die Auswahl der Tierkategorie zu ermöglichen, für die sie die Festlegung auf genetische Besonderheiten und Erbfehler treffen. Dies ist in der Begründung auch so beschrieben.

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 7 Nr. 6 Verordnung über Zuchtorganisationen)

In Artikel 1 Nr. 7 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Im § 7 Nr. 6 ist festgelegt, dass in der Zuchtbescheinigung das neueste Ergebnis der Leistungsprüfung und der Zuchtwertfeststellung enthalten sein muss. Die Aktualität der Zuchtbescheinigung kann anhand des Ausstellungsdatums geprüft werden. Von daher ist sichergestellt, dass hier keine veralteten Ergebnisse angegeben werden. Die Angabe des Zeitpunktes der Zuchtwertfeststellung bringt keine wesentlichen zusätzlichen Informationen mehr. Zudem werden verschiedene Zuchtwerte mit unterschiedlichen Intervallen, d. h. zu unter-

schiedlichen Terminen, geschätzt. Eine differenzierte Angabe der Zeitpunkte der Zuchtwertfeststellungen wäre extrem aufwendig und nicht mit dem Gebot der Verwaltungsvereinfachung vereinbar.

3. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 9 Verordnung über Zuchtorganisationen)

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 9 wie folgt zu fassen:

„§ 9

Andere Merkmale zur Sicherung der Identität

In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 Nr. 1 und 2 und § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes sowie des § 3 Abs. 1 Nr. 7, § 5 Abs. 1 Nr. 6, § 7 Nr. 8 und § 8 Nr. 7 dieser Verordnung kann an Stelle der dort vorgesehenen Angabe der Blutgruppe das Ergebnis eines gentechnischen Verfahrens zur Abstammungssicherung angegeben werden, wenn das Verfahren eine Ausschlusswahrscheinlichkeit von mindestens 99 vom Hundert erwarten lässt. Im Falle von Rindern gilt Satz 1 nur, wenn die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 3 der Richtlinie 87/328/EWG des Rates vom 18. Juni 1987 über die Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht (ABl. EG Nr. L 167 S. 54) das gentechnische Verfahren zur Abstammungssicherung festgelegt hat und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dies im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat."

Begründung:

Die Differenzierung zwischen Rindern und anderen Tierarten in Bezug auf die Anwendung gentechnischer Verfahren zur Abstammungssicherung ist fachlich nicht sinnvoll. Hintergrund für diese Differenzierung zwischen Rindern und anderen Tierarten ist Artikel 3 der Richtlinie 87/328/EWG. Danach kann die Identitätssicherung von Bullen nur dann über gentechnische Methoden erfolgen, wenn die dabei angewandte Methode vom ständigen Tierzuchtausschuss nach dem Verfahren des Artikels 8 der Richtlinie 77/504/EWG zugelassen wurde. Dies ist bisher leider noch nicht geschehen. Sobald auf EU-Ebene gentechnische Verfahren zur Abstammungssicherung auch beim Rind zugelassen werden, erspart die hier vorgeschlagene Formulierung wenigstens eine erneute Änderung des § 9.

4. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 10 Verordnung über Zuchtorganisationen)

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 10 wie folgt zu fassen:

“§10

Übergangsvorschrift

Bis zum [einsetzen: Datum des Tages des zweiten auf das In-Kraft-Treten folgenden Kalenderjahres, der dem Tag des In-Kraft-Tretens entspricht] müssen Zuchtorganisationen auf dem Gebiet der Pferdezucht ihr nach § 1a dieser Verordnung und Zuchtorganisationen auf dem Gebiet der Rinderzucht ihr nach § 1b dieser Verordnung geändertes Zuchtprogramm mit Zuchtbuchordnung der für die Anerkennung zuständigen Behörde zur Genehmigung vorlegen.“.

Begründung:

Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Umwandlung der bestehenden Anerkennung in eine vorläufige Anerkennung ist überzogen. Die Umsetzung der neuen §§ 1a und 1b kann auf dem Verwaltungswege erfolgen. Die nach § 7 Tierzuchtgesetz anerkannten Zuchtorganisationen verfügen über einen auf maximal zehn Jahre befristeten begünstigenden Bescheid. Die Anerkennung ist unter dem Vorbehalt späterer Änderungen und Ergänzungen ergangen. Sollte eine betroffene Zuchtorganisation ihr Zuchtprogramm nicht in der vorgesehenen Frist ändern und zur Genehmigung vorlegen, ist der Anerkennungsbescheid durch eine entsprechende Auflage zu ergänzen, die vorsieht, dass eine Aberkennung erfolgt, wenn das geänderte Zuchtprogramm nicht in einer gesetzten Frist zur Genehmigung vorgelegt wird.

5. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 1 Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a ist der Text in der Klammer durch folgenden Text zu ersetzen:

"[einsetzen: Datum des Tages des zweiten auf das In-Kraft-Treten folgenden Kalenderjahres, der dem Tag des In-Kraft-Tretens entspricht]".

Begründung:

Redaktionell und sachlich notwendige Folgeänderung auf Grund der Änderung in Art. 1 Nr. 9 (§ 10 der Verordnung über Zuchtorganisationen - vgl. Ziffer 4 der BR-Drs. 85/1/00).

6. Zu Artikel 2 Nr. 4 (Anlage 2 Ziffer 3.3 zu § 1 Abs. 3 Verordnung über Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern)

In Artikel 2 Nr. 4 ist in Ziffer 3.3 der Anlage 2 zu § 1 Abs. 3 die Angabe "Anlage 1 Nr. 3.2.1.1" durch die Angabe "Anlage 1 Nr. 3.2.2.1" zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.